

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB – Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und Abwägung

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind bis einschließlich 14.07.2025 nicht eingegangen.

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB – Auswertung der Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
1	Landkreis Harz Friedrich-Ebert-Straße 42 38820 Halberstadt			
1.1	Ordnungsamt SB Katastrophenschutzplanung	02.04.2025	Die angefragte Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarte) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei Baumaßnahmen und erdeingreifenden Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
1.2	Straßenverkehrsamt SB Verkehrsorganisation	03.04.2025		
1.2.1			Grundsätzlich bestehen zu o.g. Vorhaben aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
1.2.2			Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung des "Solarpark Nordost", wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden: keine Blendwirkung auf vorhandene Verkehrszeichen und -einrichtungen,	Kenntnisnahme, Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung hat der Hinweis keine Relevanz (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes.

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ild. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			keine Blendwirkung auf den durchfließenden Verkehr der B79 sowie der A36.	Der Hinweis wird im parallel aufgestellten BPlan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ berücksichtigt. Zum BPlan wurde ein Blendgutachten erarbeitet und als Anhang I der Begründung zum BPlan beigelegt. Dessen Ergebnisse wurden in die Festsetzungen des BPlans eingearbeitet. Somit sind keine schädlichen Blendwirkungen zu erwarten. keine Anpassung der Planung erforderlich
1.3	Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	11.04.2025		
1.3.1			Seitens des Amtes 39 gibt es zur „29. Änderung Flächennutzungsplan Welterbestadt Quedlinburg“ aus tierseuchen-, tierschutz- und futtermittelrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
1.3.2			Bestehende Tierhaltungen sind zu berücksichtigen. Bei geplanten Neubauten von Einrichtungen zur Haltung von Nutztieren sind für jede Einrichtung gesondert aussagefähige Unterlagen zur Beurteilung einzureichen.	Kenntnisnahme, Weder im Plangebiet, noch in seiner näheren Umgebung sind Einrichtung zur Haltung von Nutztieren vorhanden. Der Neubau von Tierhaltungsanlagen wird nicht begründet. Daher hat der Hinweis keine Bedeutung für die vorliegende Planung. keine Anpassung der Planung notwendig
1.3.3			Gegen das genannte Vorhaben gibt es aus lebensmittelrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
1.3.4			Bei geplantem Neubau von Einrichtungen für den Verkehr von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Kosmetika oder Tabakerzeugnissen, sind für jede Einrichtung	Kenntnisnahme, Der Hinweis hat keine Relevanz für die Planung, da

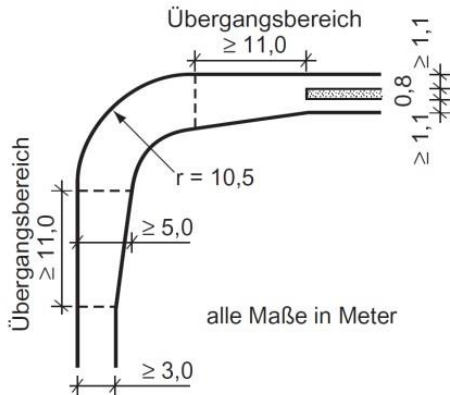
Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			gesondert aussagefähige Unterlagen zur Beurteilung einzureichen. Im Rahmen der Standortvergabe ist darauf zu achten, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel von der Anlieferung bis zur Abgabe an den Verbraucher durch Staub, Geruch, Witterungseinflüsse, Tierhaltung u.a. ausgeschlossen wird.	keinerlei Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Kosmetika oder Tabakerzeugnissen begründet werden. keine Anpassung der Planung notwendig
1.4	Bauordnungsamt, Vorbeugender Brandschutz	28.04.2025		
1.4.1 1.4.2 1.4.3 1.4.3.1			Der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes kann bei Umsetzung der nachfolgenden Sachverhalte im Sinne von § 1 Abs. 2 und § 18 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) aus Sicht der Brandschutzdienststelle zugestimmt werden: - Die vorherige Stellungnahme der Brandschutzdienststelle mit Aktenzeichen 10093-2024 vom 16.04.2024 ist weiterhin zu beachten. <u>Wortlaut der Stellungnahme vom 16.04.2024,2024</u> „Der Änderung des Flächennutzungsplanes kann bei Umsetzung der nachfolgenden Sachverhalte im Sinne von § 1 Abs. 2 und § 18 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes zugestimmt werden: - Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass	wurde bereits gefolgt. Die Inhalte der Stellungnahme des SG Brandschutz vom 16.04.2024 zum Vorentwurf wurden in die Abwägung eingestellt und in den ausgelegten Entwurf eingearbeitet. Nachstehend werden die Stellungnahme vom 16.04.2024 im Wortlaut wiedergegeben und ihre Berücksichtigung im ausgelegten Entwurf erläutert. <u>Erläuterung der Berücksichtigung in der Planung:</u> Kenntnisnahme, Der Hinweis ist für die 5. Änderung des FNP der WES Quedlinburg als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung nicht von Bedeutung. In der vorbereitenden Bauleitplanung wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in Grundzügen dargestellt (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes).

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<i>der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.</i> 2. <i>Bei Objekten mit einer Entfernung > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Zu- und Durchfahrten sowie Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Bewegungsflächen sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Fläche(n) für die Feuerwehr“, Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Sperrvorrichtungen (z. B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrezufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können.</i> <i>Aufgrund der Flächenausdehnung des Solarparks (ca. 18,7 ha) ist eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrung herzustellen und mehrere Durchfahrten zur Ermöglichung von wirksamen Löschmaßnahmen einzuplanen, unter Berücksichtigung der genauen Anordnung der Solarmodule. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (FwFIR) auszuführen.</i> <u>Hinweis:</u> Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss min-	Die nebenstehenden Hinweise zählen nicht zu den Grundsätzen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und haben daher keine Relevanz für die vorliegende Änderung des FNP. Sie wurden insbesondere im parallel aufgestellten vbBPlan Nr. 71 „Solarpark Nordost“, Quedlinburg berücksichtigt: Nach einer gemeinsamen Besprechung mit Herrn Bothe (LK Harz / SG Brandschutz), Herrn Possekel (Stadtwehrlleiter WES Quedlinburg), Investor Herr Wolff und Vertreter des Planungsbüros Herr Ziehe wurden die Hinweise in den vbBPlan eingearbeitet (z.B. Festsetzung Umfahrung unter Berücksichtigung vorgegebener Kurvenradien für Feuerwehrfahrzeuge). keine Anpassung der vorliegenden Planung zur 29. Änderung des FNP WES Quedlinburg erforderlich

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag														
			destens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile (z. B. Zaunanlage, PV-Module) begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle (gem. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr) den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche (siehe Bild 1) vorhanden sein. Tabelle <table><tr><th>Außenradius der Kurve (in m)</th><th>Breite mind. (in m)</th></tr><tr><td>10,5 bis 12</td><td>5,0</td></tr><tr><td>über 12 bis 15</td><td>4,5</td></tr><tr><td>über 15 bis 20</td><td>4,0</td></tr><tr><td>über 20 bis 40</td><td>3,5</td></tr><tr><td>über 40 bis 70</td><td>3,2</td></tr><tr><td>über 70</td><td>3,0</td></tr></table>	Außenradius der Kurve (in m)	Breite mind. (in m)	10,5 bis 12	5,0	über 12 bis 15	4,5	über 15 bis 20	4,0	über 20 bis 40	3,5	über 40 bis 70	3,2	über 70	3,0	
Außenradius der Kurve (in m)	Breite mind. (in m)																	
10,5 bis 12	5,0																	
über 12 bis 15	4,5																	
über 15 bis 20	4,0																	
über 20 bis 40	3,5																	
über 40 bis 70	3,2																	
über 70	3,0																	

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			 Übergangsbereich $\geq 11,0$ Übergangsbereich $\geq 11,0$ $r = 10,5$ $\geq 5,0$ alle Maße in Meter $\geq 3,0$ $\geq 0,8$ $\geq 1,1$ $\geq 1,1$ Bild 1 Die Kurven im Verlauf von Durchfahrten im Plangebiet sind dementsprechend auszuführen.“ - Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren. - Die Brandlasten innerhalb der Anlage sind zu minimieren und die Leitungsführungen sind durch entsprechende Maßnahmen vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. - Der Solarpark ist mit entsprechenden Hinweisschildern auszurüsten, insbesondere Hinweise auf die elektrische Anlage sowie die Kennzeich-	

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			nung der Schaltstellen. 6. Das Solargelände ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern und als Gefahrenanlage zu kennzeichnen. Für die Feuerwehr ist ein gewaltfreier Zugang zur Anlage zu ermöglichen (z. B. Einbau Doppelschließung LK Harz). 7. Für das Vorhaben ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 (Textteil u. a. mit Ansprechpartner im Gefahrenfall, Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Feuerwehruzufahrt(en)/-durchfahrten und Bewegungsflächen, der Wechselrichter, Schaltstellen, Freischaltelemente, Feuerwehrschanter sowie Trafostationen usw.) zu erstellen. Eine ständige Erreichbarkeit der für die Fernüberwachung / Fernabschaltung der Anlage im Gefahrenfall zuständigen Stelle ist zu gewährleisten. 8. Die Löschwasserversorgung* (Grundsatz) ist entsprechend der geplanten Nutzung von der Gemeinde zu gewährleisten. Für die Löschwasserversorgung sind gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 bei einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 48 m³/h (entspricht 800 l/min) über 2 Stunden erforderlich. Die erste Löschwasserentnahmestelle muss in einer Entfernung¹⁾ von max. 150 m zu den Objekten erreichbar sein; die gesamte Löschwassermenge muss über Entnahmestellen in einem Umkreis¹⁾ (Radius) von max. 300 m zur Verfügung stehen.	

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<i>Löschwasserentnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge im zuvor genannten Umkreis aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</i> <i>*Die Beschreibung der Löschwasserversorgung muss mind. die Art/Ausführung der Löschwasserbevorratung²⁾ (z. B. Löschwasserteich nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Trinkwasserrohrnetz), die Art/Ausführung der Löschwasserentnahmestellen³⁾ (z. B. Unterflurhydrant, Saugschacht, Saugstelle), die Entfernung 1) (vom Objekt) und Lage der Löschwasserentnahmestellen sowie die Leistungswerte (Durchflussmengen und Druckverhältnisse) bzw. Ergiebigkeit der Entnahmestellen beinhalten.</i> <i>¹⁾ Bei unüberwindbaren Hindernissen zwischen Objekt und Löschwasserentnahmestellen, wie z. B. Bahntrassen, mehrspurigen Kraftfahrstraßen, Flüssen sowie großen, lang gestreckten Gebäudekomplexen, ist als Entfernung die tatsächliche Wegstrecke für die Schlauchleitungsverlegung anzugeben.</i> <i>²⁾ Bei der Verwendung des Trinkwasserrohrnetzes bedarf es zusätzlich des Nachweises des Wasserversorgungsunternehmens, ob Löschwasser und welche Löschwassermenge aus dem Rohrnetz unter Gewährleistung der Trinkwasserversorgung entnommen werden darf (gem. dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-</i>	

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
1.4.4			<i>Regelwerkes ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss).</i> <i>³⁾ Bei Löschwasserentnahmestellen, die als Saugstellen (z. B. Saugrohr/-schacht) ausgeführt sind, bedarf es zusätzlich des Nachweises der Erreichbarkeit dieser für Fahrzeuge der Feuerwehr (Nachweis einer Bewegungsfläche an der Entnahmestelle und Feuerwehruzufahrt zu dieser).</i> <i>9. Eine weitere Bewertung der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen (u. a. genaue Anordnung der PV-Module und Transformatoren) erfolgen.“</i> <u>Weiter mit aktueller Stellungnahme:</u> Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
1.5	Bauordnungsamt Untere Landesentwicklungs- behörde	28.04.2025		
1.5.1			Ziel der o.g. Planentwürfe ist die Änderung einer Darstellung im rechtskräftigen F-Plan der Welterbestadt Quedlinburg von Fläche für die Landwirtschaft in SO für Photovoltaik; hier sowohl für die Flächen des Geltungsbereiches des vorhabenbez. B-Plan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ (Entwurf) als auch des bereits baugenehmigten Solarparks direkt nördlich an die A 36 (220m Abstand) angrenzend in einer Gesamtflächengröße von ca. 36 ha. Mit dem vorhabenbezogenen B-Plan soll das Baurecht	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ild. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
1.5.2			für die Errichtung und den Betrieb einer FPV-Anlage im direkten nördlichen Anschluss an die bereits genehmigte FFPV-Anlage in einer Größe von ca. 18,5 ha, als Bauabschnitte 2 und 3 vorbereitet werden. Auf Grund der Art und Größe der Planungen (F-Planänderung und Freiflächen-PV-Anlage) unterfallen die Planungen nicht dem Pkt. 3.3 des RdErl. des MLV vom 01.11.2018 zur Zusammenarbeit der Obersten mit den Unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt und bedürfen damit der förmlichen Vorlage bei der OLEntwBeh. Bereits zu den Vorentwürfen hat die OLEntwBeh. mit Schreiben vom 15.04.2024 die Raumbedeutsamkeit der Planungen festgestellt und landesplanerische Hinweise erteilt, die abzuarbeiten sind um eine landesplanerische Abstimmung vornehmen zu können.	wurde gefolgt, Die Hinweise aus der Stellungnahme der OLEntwBeh. vom 15.04.2024 wurden in die Abwägung eingestellt und das Ergebnis in die Planung eingearbeitet [siehe Begründung, insbesondere Pkte. 4 – Standortalternativen, 6.1 - Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt und 6.2 - Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz)]. keine Anpassung der Planung notwendig
1.5.3			Die abschließende landesplanerische Abstimmung zu den beiden in Rede stehenden Plan-/ Planänderungsentwürfen erfolgt durch die zuständige OLEntwBeh.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
1.5.4			Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz erstellt derzeit den Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ als Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes Harz. Hinweise dazu, ob dem F-Planänderungsentwurf und	Kenntnisnahme, In ihrer Stellungnahme vom 28.04.2025 zum ausgelegten Entwurf teilt die RPG Harz mit: <i>„Die in Aufstellung befindlichen Ziele des 1. Entwurfs</i>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
1.5.5			dem vorhabenbezogenen B-Planentwurf in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung möglicherweise entgegenstehen, erteilt die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz. Weitere Hinweise bestehen seitens der ULEntwbeh. zu den vorgelegten Planentwürfen nicht.	<i>der derzeitigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ des REPHarz stehen dem Vorhaben nicht entgegen.“</i> keine Anpassung der Planung erforderlich Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
Keine Einwände, Hinweise oder Bedenken hatten folgende Ämter und Sachgebiete des Landkreis Harz: 1. Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 03.04.2025, 2. Umweltamt / Untere Forstbehörde, Schreiben vom 03.04.2025, 3. Dezernat IV / Stabsstelle ÖPNV, Schreiben vom 28.04.2025, 4. Umweltamt / Untere Abfall-und Bodenschutzbehörde / SB Landwirtschaft, Schreiben vom 28.04.2025. 5. Amt für Gebäudemanagement und Zentrale Dienste / SB Liegenschaftsservice/Vertragswesen, Schreiben vom 01.04.2025, 6. Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 03.04.2025 7. Umweltamt / Abfall- und Bodenschutz, Schreiben vom 16.04.2025 Von weiteren Ämtern und Sachgebieten des Landkreis Harz sind bis einschließlich 14.07.2025 keine Stellungnahmen eingegangen.				

2	Regionale Planungsgemeinschaft Harz Geschäftsstelle Turnstraße 8 06484 Quedlinburg	28.04.2025		
2.1			Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regio-	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			nalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr. Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./ 30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht.	

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ild. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
2.2			Am 06.07.2021 hatte die Regionalversammlung den 1. Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Derzeit erarbeitet die Geschäftsstelle auf Grundlage eines Beschlusses der Regionalversammlung vom 27.04.2023 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“. Informationen dazu finden Sie unter https://www.rpgharz.de/seite/532894/teilfortschreibung-des-repharz-um-den-sachlichen-teilplan-erneuerbare-energien-windenergienutzung.html Die Stadt Quedlinburg beabsichtigt, für den Bereich des B-Planes Nr. 71 und für die bereits genehmigte PV-Anlage im Nordosten des Kreuzes B 79 /A 36 im 200 m.Bereich der A 36 eine gemeinsame F-Plan-Änderung vorzunehmen. Diese umfasst beide PV-Planungen mit insgesamt ca. 36 ha Fläche.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
2.3			Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde zum Vorwurf eine Stellungnahme am 06.03.2024 abgegeben, die sinngemäß auch für die FNP-Änderung galt. Darin wurde eine Sichtbarkeitsprüfung gefordert, die die visuelle Beeinträchtigung des Vorrangstandortes für Kultur- und Denkmalpflege „Quedlinburg UNESCO Welterbestadt mit Stiftsschloss und -kirche, Wiperti-Kloster und Parkanlagen“ untersucht.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
2.4			In der vorliegenden Begründung zur FNP-Änderung wurde ein entsprechender Nachweis ergänzt, der eine negative Auswirkung auf den Vorrangstandort ausschließt. Somit kann festgestellt werden, dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen des REPHarz 2009 vereinbar ist.	

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des 1. Entwurfs der derzeitigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Ich weise darauf hin, dass es sich um ein laufendes Verfahren handelt und sich im weiteren Aufstellungsverfahren noch Änderungen im Vergleich zum 1. Entwurf ergeben können.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
3	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3653 39011 Magdeburg	28.04.2025		
3.1			Am 28.03.2025 gingen der obersten Landesentwicklungsbehörde die Unterlagen zum Entwurf des vBP Nr. 71 „Solarpark Nordost“ und zum Entwurf der 5. Änderung des FNP der Stadt Quedlinburg zur landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zu. Laut Planunterlagen befindet sich das Plangebiet des vBP Nr. 71 „Solarpark Nordost“ und der 5. Änderung des FNP nördlich von Quedlinburg im Bereich der Anschlussstelle 24 „Quedlinburg Mitte“ der A 36. Es handelt sich um eine Fläche im direkten Anschluss an eine bereits genehmigte Freiflächen-Photovoltaikanlage	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.2			(PVFA) im 200 m-Bereich nördlich der A 36 (1. Bauabschnitt). Mit der baulichen Umsetzung des 1. Bauabschnitts soll zeitnah begonnen werden. Im Geltungsbereich des vBP soll in Fortsetzung der bereits genehmigten Anlage in einem 2. und 3. Bauabschnitt eine weitere PFVA errichtet werden. Mit dem vBP beabsichtigt die Stadt Quedlinburg die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der PVFA am o.g. Standort. Das Plangebiet selbst stellt bisher eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dar. Es liegt in der Gemarkung Quedlinburg, Flur 48 und belegt Teilbereiche der Flurstücke 24, 28, 32 und 33. Der derzeitige FNP stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Daher wird im Parallelverfahren für den Geltungsbereich des vBP sowie die Fläche der bereits genehmigten PVFA die 5. Änderung des FNP der Welterbestadt Quedlinburg durchgeführt und dort eine Sonderbaufläche der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt. Das Plangebiet des vBP umfasst eine Größe von 18,7 ha, der Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP hat eine Größe von 36,7 ha, welcher den Teil des ersten, bereits genehmigten Bauabschnitts einschließt. Bereits zum Vorentwurf der Planungen mit Stand Februar 2023 ergingen durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 15.04.2024 landesplanerische Hinweise. Da diese noch nicht vollumfänglich in die Unterlagen aufgenommen wurden, erteile ich hiermit wiederum zunächst landesplanerische Hinweise zu den derzeitigen	Kenntnisnahme, Die in der Stellungnahme vom 15.04.2024 ergangenen landesplanerische Hinweisen wurden in die Abwägung eingestellt und im Ergebnis der Abwägung im notwendigen Umfang in den ausgelegten Entwurf der vorliegenden FNP-Änderung eingearbeitet. Daher ist der Hinweis nicht nachvollziehbar.

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.3 3.3.1 3.3.2			Entwurfsfassungen der Planungen. <u>Stellungnahme vom 15.04.2024 zum Vorentwurf im Wortlaut:</u> „Am 27.02.2024 gingen dem MID als Oberste Landesentwicklungsbehörde Unterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 „Solarpark Nordost“ und die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Quedlinburg zur landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz zu. Laut Planunterlagen befindet sich das Plangebiet des vBP Nr. 71 „Solarpark Nordost“ und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans nördlich von Quedlinburg im Bereich der Anschlussstelle 24 „Quedlinburg Mitte“ der A 36. Es handelt sich um eine Fläche im direkten Anschluss an eine bereits genehmigte Photovoltaikfreiflächenanlage (PVFA) im 200 m-Bereich nördlich der A 36. Im Geltungsbereich soll in Fortsetzung / als 2. Bauabschnitt der bereits genehmigten Anlage ebenfalls eine PVFA errichtet werden. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Daher wird im Parallelverfahren für den Geltungsbereich und die Fläche der genehmigten PVFA die 5. Änderung des FNP der Welterbestadt Quedlinburg durchgeführt und dort eine Sonderbaufläche der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt. Der südlich des Plangebiets gelegene, genehmigte erste	Nachstehend zur Information die Stellungnahme vom 15.04.2024 und Erläuterungen zu ihrer Berücksichtigung im Entwurf nach erfolgter Abwägung. <u>Erläuterung Berücksichtigung im Entwurf:</u> Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.3.3			<i>Teil stellt den 1. Bauabschnitt dar, mit der baulichen Umsetzung dieses Abschnitts soll sehr zeitnah begonnen werden.</i> <i>Das Plangebiet selbst stellt bisher eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dar. Es liegt in der Gemarkung Quedlinburg, Flur 48 und belegt Teilbereiche der Flurstücke 24, 28, 32 und 33.</i> <i>Die Gesamtanlage wird mit den beiden Bauabschnitten die genannten Flurstücke dann ganz belegen.</i> <i>Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Größe von 18,7 ha, der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans hat eine Größe von 36,7 ha, welcher den Teil des ersten, bereits genehmigten Bauabschnitts mit einschließt.</i> <i>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</i> <i>Die vorliegenden Planungen sind aufgrund ihrer Größe von ca. 18,7 ha (vorhabenbezogener Bebauungsplans) und von ca. 36,7 ha (Änderung des Flächennutzungsplans) sowie aufgrund der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.</i>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
3.3.4			<i>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt</i>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.3.5			<i>und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz 2009) konkretisiert und ergänzt. Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.</i> <i>Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden.</i> <i>Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</i> <i>Für das Vorhaben- / Plangebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Harz 2009 (REP Harz 2009) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.</i> <i>Grundsätzlich entspricht die Nutzung erneuerbarer Energien den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.</i> <i>Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75).</i> <i>Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die</i>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.3.6			<i>vorliegende Planung.</i> <i>PVFA sollen entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.</i> <i>Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.</i>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
3.3.7			<i>In Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf</i> <i>- das Landschaftsbild,</i> <i>- den Naturhaushalt und</i> <i>- die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes</i> <i>zu prüfen sind.</i>	Kenntnisnahme, In der Begründung wurde der Nachweis gem. Ziel Z 115 LEP-LSA 2010 im Pkt. 6.1 mit positivem Ergebnis geführt. Die hier getroffenen Aussagen werden aufrecht erhalten. keine Anpassung der Planung erforderlich
3.3.8			<i>Über den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) ist unter 4.2.1. das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft 3. „Nördliches Harzvorland“ ausgewiesen, welches das Plangebiet vollumfänglich umfasst.</i> <i>Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt.</i> <i>Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.</i>	Kenntnisnahme, Im Pkt. 6.1 – Landesentwicklungsplan wurde sich in der Begründung insbesondere mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft 3. „Nördliches Harzvorland“ auseinandergesetzt. Die Belange des Vorbehaltsgebietes sowie der Gewinnung erneuerbarer Energien wurden unter Berücksichtigung der Vorbehaltsfestlegung und des Gebotes der vorrangigen Berücksichtigung der Belange erneuerbarer Energien nach § 2 EEG 2023 gerecht gegeneinander abgewogen. Zudem wird in der Begründung auch darauf eingegangen, dass im <u>REPHarz</u>, der die konkretisierende

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.3.9			<i>Der Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Harz (REP Harz 2009) stellt für das Plangebiet das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer dar (REPHarz 2009, 4.5.6. Z1). Als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.</i>	Funktion der Vorgaben der Landesplanung ausübt, für das Plangebiet <u>kein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</u> dargestellt ist. Somit kann der Planung die Vorbehaltsfestlegung Landwirtschaft nicht entgegengehalten werden. Die in der Begründung getroffenen Aussagen und die Abwägungsentscheidung zugunsten der Gewinnung von erneuerbaren Energien werden aus den genannten Gründen aufrecht erhalten. keine Anpassung der Planung erforderlich Kenntnisnahme, Im Pkt. 6.2 – Regionaler Entwicklungsplan Harz wurde sich in der Begründung insbesondere mit dem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ auseinandergesetzt. Die Belange des Vorbehaltsgebietes Tourismus sowie der Gewinnung erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der Vorbehaltsfestlegung und des Gebotes der vorrangigen Berücksichtigung der Belange erneuerbarer Energien nach § 2 EEG 2023 wurden gerecht miteinander abgewogen. In ihrer Stellungnahme vom 06.03.2024 schreibt die zuständige RPG Harz bezüglich des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“: <i>„Aus unserer Sicht erzeugt das Vorhaben keine erheblichen raumordnerischen Konflikte zu den Vorbehaltsgebiets-Festlegungen des REPHarz.“</i> Die in der Begründung getroffenen Aussagen und die Abwägungsentscheidung zugunsten der Gewinnung von erneuerbaren Energien werden daher aufrecht erhalten.

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.3.10			<i>Mit den Zielen und Grundsätzen wurde sich in der Begründung der Planunterlagen zum Teil auseinandergesetzt.</i>	keine Anpassung der Planung erforderlich Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
3.3.11			<i>In Bezug auf Z 115 sind die für diese Belange zuständigen Fachbehörden (Natur- und Bodenschutzbehörde) um eine Stellungnahme zu bitten und diese sind in die Begründungen zu den Bauleitplanungen aufzunehmen.</i>	Kenntnisnahme, Beide Fachbehörden wurden bereits zum Vorentwurf beteiligt. Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde liegt mit Schreiben vom 08.03.2024 vor. Darin heißt es wörtlich: „Gegen die vorgelegte Planung werden seitens der unteren Bodenschutzbehörde des LK Harz keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.“ In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 20.03.2024 wird u.a. mitgeteilt: „Die Einschätzung zur Wahrnehmung des geplanten Solarparks innerhalb der Landschaft wird seitens der unteren Naturschutzbehörde weitgehend mitgetragen.“ Die Begründung des ausgelegten Entwurfes wurde entsprechend ergänzt.
3.3.12			<i>Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA ist die Alternativenprüfung bzgl. der Flächenauswahl nicht ausreichend.</i> <i>Der Welterbestadt Quedlinburg wird zur Bewertung des o.g. Vorhabens die Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen empfohlen. Wenn dieses noch nicht vorliegen sollte, wird eine Auseinandersetzung mit dem Thema innerhalb</i>	wurde nicht gefolgt, In der Begründung ist im Punkt 4 – Standortalternativen ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen der Standort ausgewählt wurde. Insbesondere sei erwähnt: • Die Planung stellt den 2. und 3. Bauabschnitt einer bereits aufgrund der Lage im 200 m – Streifen entlang der BAB 36 genehmigten An-

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<i>des Flächennutzungsplanes bzw. auf Gemeindeebene empfohlen.</i>	lage dar. • Der Bereich um die Anschlussstelle (AS) Quedlinburg-Mitte wird in Richtung eines Schwerpunktstandortes für FFPVA entwickelt. Dies geht aus dem FNP der WES Quedlinburg hervor. • Die Standortentscheidung ist grundsätzlich also bereits im neu aufgestellten FNP gefallen. Insbesondere deshalb erübrigt sich eine weitere Untersuchung des Stadtgebietes. Die Planung fügt sich hier i.S.d. der Siedlungskonzentration in den Schwerpunktstandort FFPV am AS Quedlinburg-Mitte ein. • Die Umgebung ist bereits erheblich von FFPVA vorgeprägt. • Gem. § 2 EEG 2023 sind die Belange der Gewinnung erneuerbarer Energien vorrangig in die Abwägung einzustellen. • Gem. Art. 3 EU-Notfallverordnung ist die Gewinnung Erneuerbarer Energien zu priorisieren und zu beschleunigen. • Das Plangebiet liegt innerhalb des für den Ausbau der Erneuerbaren Energien seitens des Bundes privilegierten 500 m - Streifens an einer Autobahn (A36; vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) EEG 2023). • Ergänzend sei darauf verwiesen, dass im Stadtgebiet der WES Quedlinburg der überwiegende Flächenanteil aufgrund der Lage im LSG und anderen Schutzgebieten, im Wald, innerhalb von Sichtbeziehungen des Welterbes sowie in Vorranggebieten für Hochwasserschutz, Rohstoffgewinnung und Landwirtschaft für die Entwicklung von FFPVA ausgeschlossen ist.

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.3.13			<i>Im Rahmen der Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für PVFA sind der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie „Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 31.05.2017 und die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2020 zu berücksichtigen.</i> <i>Des Weiteren verweise ich darauf, dass die oberste Landesentwicklungsbehörde mit E-Mail vom 20.12.2021 die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ den unteren Landesentwicklungsbehörden zur Verfügung gestellt hat. Die vorliegende Arbeitshilfe soll</i>	• Auch deshalb bietet sich die Konzentration von FFPVA am Standort AS Quedlinburg-Mitte für die Erreichung der vorgegebenen Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien an, da dieser Bereich einer der wenigen ist, die nicht von den vorgenannten Ausschlussflächen belegt ist. • Ein gesamträumliches Planungskonzept besteht nicht und wird von der WES Quedlinburg nachzeitigem Kenntnisstand auch nicht erarbeitet werden. Die Aussagen in der Begründung wurden aufrecht erhalten und zum Entwurf ergänzt. Aus den genannten Gründen kann daher von einer Untersuchung des Stadtgebietes im Rahmen der vorliegenden Planung abgesehen werden. Kenntnisnahme, Die zu beachtenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind dem LEP-LSA 2010 und dem REPHarz zu entnehmen. Darauf wird auch in der vorliegenden Stellungnahme des MID (siehe vorliegende Tabelle RN 3.3.4) hingewiesen. Weder die genannte Handreichung des MLV, noch der gemeinsame Erlass des MLV / MULE oder die genannte Arbeitshilfe stellen Grundsätze oder gar Ziele der Raumordnung dar. Die Bindungswirkung für Vorgaben der Raumordnung gem. § 4 ROG ist daher auf sie nicht anwendbar. Zudem sind die Entstehungszeitpunkte der Handreichung (2020), des Erlasses (2017) und der Arbeitshilfe (2021) zu beachten. Die besondere Bedeutung des Ausbaus der erneuer-

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.3.14			<i>Kommunen als Unterstützung bei Planungen zu PVFA dienen. Darüber hinaus stellt die Arbeitshilfe eine Empfehlung und Argumentationshilfe für die Kommunen dar, um potenzielle Standorte für PVFA neutral bewerten sowie deren Flächenkriterien mit- und untereinander abwägen zu können. Die Arbeitshilfe steht Ihnen als Download zur Verfügung unter:</i> <i>https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Ministerium/Publikationen/Arbeitshilfe-PVFA.pdf</i> <i>In Anwendung der Arbeitshilfe der obersten Landesentwicklungsbehörde zur „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ vom Dezember 2021 soll unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFA-VO) vom 15.02.2022 möglich sein. Durch die FFA-VO werden künftig auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet gemäß § 3 Nr. 7 EEG liegen, zugelassen.</i> <i>Hierzu wird insbesondere auf die im Anhang der FFA-VO angeführte Liste der benachteiligten Gebiete in</i>	baren Energien gem. § 2 EEG insbesondere für die nationale Sicherheit und als vorrangiger Belang wurde im Januar 2023 rechtskräftig festgelegt. Weiterhin ist die EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577) seit Dezember 2022 zu beachten. Handreichung und Runderlass können die aktuelle Gesetzeslage also noch nicht berücksichtigt haben und sollten entsprechend der aktuellen Rechtslage überarbeitet werden. keine Anpassung der Planung wurde nicht gefolgt, Es sei zunächst auf die vorstehenden Ausführungen unter RN 3.3.13 verwiesen. Im § 1 FFA-VO wird sich auf Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) bezogen. Der § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h EEG 2023 wiederum bezieht sich auf Flächen: „deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,“ Für das Plangebiet ist der § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) EEG 2023 relevant, der sich auf Flächen bezieht, die: „die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b [red.: Konversionsflächen] des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder,

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<i>Sachsen-Anhalt verwiesen. Für Gebote auf Grundlage der FFA-VO gilt eine Zuschlagsgrenze von 100 Megawatt zu installierende Leistung pro Kalenderjahr. Wird diese Grenze durch einen Zuschlag auf ein Gebot nach Absatz 1 erstmals erreicht oder überschritten, dürfen in diesem Kalenderjahr keine weiteren Gebote nach Absatz 1 bezuschlagt werden.</i> <i>Die Gemarkung Quedlinburg und damit die hier beplanten Flächen werden nicht im Anhang der FFA-VO als benachteiligtes Gebiet benannt. Auch vor diesem Hintergrund und der hohen Ackerzahl der überplanten Fläche sind die planerischen Erwägungen für die geplante Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen hinlänglich zu begründen und nachvollziehbar darzulegen. Ein gesamträumliches Planungskonzept kann diese begründende Funktion übernehmen.</i>	<i>soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,</i> Der Hinweis der Stellungnahme auf die Vorgaben des FFA-VO bezüglich der Zulässigkeit von FFPVA aufgrund der Lage in einem benachteiligten Gebiet ist damit auf das Plangebiet nicht anwendbar – denn es liegt vollständig innerhalb des 500 m-Streifens an der Autobahn A36. Auch die in der Stellungnahme gezogenen Schlussfolgerungen zur weiteren Begründung der Inanspruchnahme des ehemals landwirtschaftlich genutzten Geltungsbereiches sind damit auf das Plangebiet nicht anwendbar. Daher ist diesbezüglich keine Anpassung der Planung notwendig. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass im Stadtgebiet der WES Quedlinburg der überwiegende Flächenanteil aufgrund der Lage im LSG und anderen Schutzgebieten, im Wald, innerhalb von Sichtbeziehungen des Welterbes sowie in Vorranggebieten für Hochwasserschutz, Rohstoffgewinnung und Landwirtschaft für die Entwicklung von FFPVA ausgeschlossen ist. Auch deshalb bietet sich die Konzentration von FFPVA am Standort AS Quedlinburg-Mitte für die Erreichung der vorgegebenen Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien an, da dieser Bereich einer der wenigen ist, die nicht von den vorgenannten Ausschlussflächen belegt ist. Ein gesamträumliches Planungskonzept besteht nicht

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.3.15			<i>Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des vBP und der 5. Änderung des FNP im Parallelverfahren zu beachten.</i> <i>Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.</i>	und wird von der WES Quedlinburg nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht erarbeitet werden. Die Begründung des ausgelegten Entwurfes wurde ergänzt. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht notwendig.
3.3.16			<u>Hinweis</u> <i>Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.</i>	Kenntnisnahme, Die Hinweise wurden im gebotenen Umfang in beiden Verfahren berücksichtigt. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde weiterhin im Verfahren beteiligt.
3.3.17			Rechtswirkung <i>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG).</i>	Kenntnisnahme, Die RPG Harz wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls um Stellungnahme gebeten. Diese lag mit Schreiben vom 06.03.2024 vor.
3.3.18			Hinweis Neuaufstellung Landesentwicklungsplan <i>Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neu-</i>	wird gefolgt, Die zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung aus dem LEP-LSA 2010 und REPHarz wurden im notwendigen Umfang in der Planung berücksichtigt.
				Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.3.19			<i>aufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen.</i> <i>Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.</i> Hinweis zum Raumordnungskataster <i>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist.</i> <i>Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Eine Ansprechpartnerin steht zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei, projektbezogen in digitaler Form (Shape-Format, amtlicher LS 489).</i>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
3.3.20			Hinweis zur Datensicherung <i>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK.</i> <i>Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung des o. g. BP durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</i>	wird gefolgt, Nach Rechtskraft der Planung werden die geforderten Unterlagen übergeben. keine Anpassung der Planung notwendig.

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.3.21			<i>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.“</i>	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
3.4			<u>Ende Wortlaut der Stellungnahme vom 15.04.2024 zum Vorentwurf und der Erläuterung der Berücksichtigung in der Planung.</u> <u>Weiter mit der aktuellen Stellungnahme zum ausgelegten Entwurf:</u> Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die vorliegenden Planungen sind auf Grund ihrer Größe von ca. 18,7 ha (vBP) bzw. ca. 36,7 ha (Änderung des FNP), der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Zur vorgelegten Planung ist daher eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) erforderlich, die ich durch Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zur entsprechenden Entwurfsfassung der Planung vornehmen werde. Ich behalte mir vor, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf in den landesplanerischen Hinweisen noch nicht betrachtete Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Ab-	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.5			stimmung geboten ist. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Vorhaben- / Plangebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Harz 2009 (REP Harz 2009) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.	Kenntnisnahme, Der Nachweis der Einhaltung der Grundsätze und Ziele der Regional- und Landesplanung durch die vorliegende Planung wird in der Begründung in den Punkten 6.1 - Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt und 6.2. - Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz) geführt. keine Anpassung der Planung erforderlich
3.6			Grundsätzlich entspricht die Nutzung erneuerbarer Energien den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.7			2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung. PVFA sollen entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.	Kenntnisnahme, Grundsätze der Raumordnung unterliegen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG der Abwägung. Die Abwägungsentscheidung zugunsten der Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche für FFPVA wird in der Begründung im Pkt. 6.1 - Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, Absatz „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur (Kap. 3 LEP2010)“, Unterabsatz „Energie (Ziffer 3.4 LEP2010)“ begründet. Die hier getroffenen Aussagen werden aufrecht erhalten. keine Anpassung der Planung erforderlich
3.8			Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf - das Landschaftsbild, - den Naturhaushalt und - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Eine Auseinandersetzung mit Ziel 115 des LEP LSA 2010 hat in der Begründung stattgefunden, die Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden wurden einge-	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.9			holt und im Rahmen der Abwägung ausgewertet. Im Ergebnis sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA fehlt die Alternativenprüfung bzgl. der Flächenauswahl. Die bloße Aussage, Alternativflächen kämen nicht infrage, da sich die geplanten Flächen direkt an den bereits bewilligten privilegierten ersten Bauabschnitt anschließen, ist nicht ausreichend, um den Konflikt mit den Grundsätzen aufzulösen. Insbesondere in Bezug auf die sehr hohen Ertragspotenziale der Böden in den Geltungsbereichen sind Standortalternativen mit weniger guten Bodenwertzahlen ausführlich zu erörtern.	wird nicht gefolgt, Zunächst ist es unrichtig, dass zur Erläuterung der Standortentscheidung in der Begründung nur die <i>„bloße Aussage, Alternativflächen kämen nicht infrage, da sich die geplanten Flächen direkt an den bereits bewilligten privilegierten ersten Bauabschnitt anschließen“</i> getroffen wurde. Es sei zur Standortwahl auf die Begründung, Pkte. 4 – Standortalternativen und zu den Grundsätzen G 84 und 85 auf Pkt. 6.1 - Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, Absatz <i>„Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur (Kap. 3 LEP2010)“</i>, Unterabsatz <i>„Energie (Ziffer 3.4 LEP2010)“</i> verwiesen. Hier wird ausführlich die Abwägungsentscheidung zugunsten des Plangebietes erläutert. Die dort getroffenen Aussagen werden aufrecht erhalten. Insbesondere ist zu beachten, dass hinsichtlich der Standortprüfung die Verpflichtung besteht, vernünftige Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten¹. Das Planungsrecht verlangt von der Gemeinde die Prüfung planzielkonformer Alternativen (vgl. Art. 5 Abs. 1 SUP-Richtlinie, Anlage I Nr. 2 Buchst. d BauGB).² Soll eine Erweiterungsmöglichkeit für bestimmte Be-

¹ Vgl. - zur FFH-rechtlichen Abweichungsprüfung - Kerkmann, in: ders., Naturschutzrecht in der Praxis, 2007, § 8 Rn. 179.

² „Die Standortalternativenprüfung in der Bauleitplanung“, Einleitung; Abhandlung der RA Dr. Holger Tobias Weiß, LL.M. Und Hansjörg Wurster, Freiburg (Sozietät Wurster Wirsing Kupfer, Büro Freiburg)

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.10			In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde eigenständig abzuwägen, ob diesen Grundsätzen der Raumordnung entsprechend dem ihnen zukommenden besonderen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Die Grundsätze der Raumordnung sind in die ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind.	triebe geschaffen werden, kommen Standorte in großer Entfernung aus logistischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen von vornherein nicht in Betracht³. Dies ist auf die vorliegende Planung als 2. Bauabschnitt als Betriebserweiterung des privilegierten ersten Bauabschnitt anzuwenden. Auch die Gründe, warum an dieser Stelle in der Abwägung den Belangen der Gewinnung erneuerbarer Energien der Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft – auch auf ertragreichen Böden – eingeräumt wurde, ist im Pkt. 4 – Standortalternativen der Begründung hinreichend dargelegt worden. Aus den genannten Gründen ist eine Anpassung der Planung nicht notwendig. wurde gefolgt, Die Abwägung zu den den Grundsätzen der Raumordnung wurde wie schon erwähnt in der Begründung ausführlich in den Punkten 4 – Standortalternativen, 6.1 - Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt und 6.2 - Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz) geführt und die Abwägungsentscheidung nachvollziehbar begründet. keine Anpassung der Planung erforderlich
3.11			Der § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) schreibt zwar das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest. Dazu bestimmt er,	wird gefolgt, Die Abwägung wurde unter Pkt. 4 der Begründung

³ „Die Standortalternativenprüfung in der Bauleitplanung“, Abs. 1 bb) – Begrenzung auf planzielkonforme Alternativen; Abhandlung der RA Dr. Holger Tobias Weiß, LL.M. Und Hansjörg Wurst, Freiburg (Sozietät Wurster Wirsing Kupfer, Büro Freiburg)

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.12			dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Dennoch ist eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB durchzuführen, in die alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen. Die Plangebiete liegen vollumfänglich im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ des LEP-LSA 2010 (G 122, Nr. 3 LEP-LSA 2010). Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (Z 129 LEP-LSA 2010).	vorgenommen. Dabei wurde gemäß § 2, Satz 2 EEG die Nutzung der erneuerbaren Energien als ein vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht. Die Zielstellung und die Bedeutung der Nutzung der erneuerbaren Energien werden durch den Verweis auf das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Gesundheit und Sicherheit im § 2 EEG nochmals absichtsvoll untermauert und verdeutlicht. keine Anpassung der Planung erforderlich Kenntnisnahme, Im Pkt. 6.1 – Landesentwicklungsplan wurde sich in der Begründung insbesondere mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft 3. „Nördliches Harzvorland“ auseinandergesetzt. Die Belange des Vorbehaltsgebietes und die Belange der Gewinnung erneuerbarer Energien wurden unter Berücksichtigung der Vorbehaltsfestlegung und des Gebotes der vorrangigen Berücksichtigung der Belange erneuerbarer Energien nach § 2 EEG 2023 gegeneinander abgewogen. Zudem wird in der Begründung auch darauf eingegangen, dass im <u>REPHarz</u>, der die konkretisierende Funktion der Vorgaben der Landesplanung ausübt, für das Plangebiet <u>kein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</u> dargestellt ist. Somit kann der Planung die Vorbehaltsfestlegung Landwirtschaft nicht entgegengehalten werden. Die in der Begründung getroffenen Aussagen und die Abwägungsentscheidung zugunsten der Gewinnung von erneuerbaren Energien werden aus den genann-

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.13			Der REP Harz 2009 stellt für die Plangebiete das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ dar (REP Harz 2009, 4.5.6. Z 1 Nr. 1). Als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Weiterhin legt der REP Harz 2009 für die Geltungsbereiche der Pläne das Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung „Halberstadt/ Klus-Süd“ fest (REP Harz 2009, 4.5.2 Z 1 Nr. 4). Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen (REP Harz 2009, 4.5.2 Z 1). Die vorgenannten Vorbehaltsgebiete wurden im Zuge der Abwägung umfassend betrachtet und ausreichend gewürdigt.	ten Gründen aufrecht erhalten. keine Anpassung der Planung erforderlich Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
3.14			Weitere freiraumstrukturelle Festlegungen in Form von Zielen stehen den Vorhaben nicht entgegen.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
3.15			Anhand der vorgelegten Unterlagen kann von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde derzeit noch nicht nachvollzogen werden, worin die Standortentscheidung für die konkrete Flächeninanspruchnahme des geplanten Solarparks innerhalb des Geltungsbereiches des	wird nicht gefolgt, Die Aussage der Verfasserin in der Stellungnahme ist nicht nachvollziehbar. In der Begründung ist im Punkt 4 – Standortalternativen ausführlich dargelegt, aus

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			vBP begründet liegt.	welchen Gründen der Standort ausgewählt wurde. Insbesondere sei erwähnt: • Die Planung stellt den 2. und 3. Bauabschnitt einer bereits aufgrund der Lage im 200 m – Streifen entlang der BAB 36 genehmigten Anlage dar. • Der Bereich um die Anschlussstelle (AS) Quedlinburg-Mitte wird in Richtung eines Schwerpunktstandortes für FFPVA entwickelt. Dies geht aus dem FNP der WES Quedlinburg hervor. • Die Standortentscheidung ist grundsätzlich also bereits im neu aufgestellten FNP gefallen. Insbesondere deshalb erübrigt sich eine weitere Untersuchung des Stadtgebietes. Die Planung fügt sich hier i.S.d. der Siedlungskonzentration in den Schwerpunktstandort FFPV am AS Quedlinburg-Mitte ein. • Die Umgebung ist bereits erheblich von FFPVA vorgeprägt. • Gem. § 2 EEG 2023 sind die Belange der Gewinnung erneuerbarer Energien vorrangig in die Abwägung einzustellen. • Gem. Art. 3 EU-Notfallverordnung ist die Gewinnung Erneuerbarer Energien zu priorisieren und zu beschleunigen. • Das Plangebiet liegt innerhalb des für den Ausbau der Erneuerbaren Energien seitens des Bundes privilegierten 500 m - Streifens an einer Autobahn (A36; vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) EEG 2023). • Ergänzend sei darauf verwiesen, dass im Stadtgebiet der WES Quedlinburg der überwiegende Flächenanteil aufgrund der Lage im LSG und anderen Schutzgebieten, im Wald,

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.16			Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.	innerhalb von Sichtbeziehungen des Welterbes sowie in Vorranggebieten für Hochwasserschutz, Rohstoffgewinnung und Landwirtschaft für die Entwicklung von FFPVA ausgeschlossen ist. • Auch bietet sich die Konzentration von FFPVA am Standort AS Quedlinburg-Mitte für die Erreichung der vorgegebenen Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien an, da dieser Bereich einer der wenigen ist, die nicht von den vorgenannten Ausschlussflächen belegt ist. • Ein gesamträumliches Planungskonzept besteht nicht und wird von der WES Quedlinburg nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht erarbeitet werden. Die Aussagen in der Begründung werden aufrecht erhalten. keine Anpassung der Planung erforderlich Kenntnisnahme, Die zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung aus dem LEP-LSA 2010 und REPHarz wurden – wie vorstehend und in der Begründung erläutert - in der Planung beachtet. keine Anpassung der Planung notwendig
3.17			Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.	Kenntnisnahme, Die Vorgaben der Raumordnung wurden im notwendigen Umfang in der Planung berücksichtigt. keine Anpassung der Planung notwendig

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
3.18			Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung des o. g. BP durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	wird gefolgt, Nach Rechtskraft der Planung werden die geforderten Unterlagen übergeben. keine Anpassung der Planung notwendig
3.19			Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

4	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)			
4.1	Referat Abwasser	28.04.2025	Durch das geplante Vorhaben werden keine Belange in Zuständigkeit des Referates Abwasser des Landesverwaltungsamtes berührt.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig.
4.2	Referat 403 Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung	28.04.2025	Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig.
4.3	Referat Wasser	25.04.2025	Ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „29. Änderung des Flächennutzungs-	

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			plans, Welterbestadt Quedlinburg“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.	
4.4	Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	23.04.2025		
4.4.1			Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.	Kenntnisnahme, Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Harz (UNB) wurde zur Planung beteiligt. keine Anpassung der Planung notwendig
4.4.2			Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	wird gefolgt, Die Belange des Umwelt-, Arten- und Naturschutzes sowie der relevanten Gesetzgebung wurden im Verfahren im notwendigen Umfang berücksichtigt – insbesondere in dem zum ausgelegten Entwurf erarbeiteten Umweltbericht. keine Anpassung der Planung erforderlich
5	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 13 06130 Halle (Saale)	28.04.2025	Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:	
5.1			<u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umge-	

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
5.2			gangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor. <u>Geologie</u> <i>Ingenieurgeologie</i> Die ingenieurgeologische Stellungnahme des LAGB vom 27.03.2024 ist für das oben genannte Vorhaben weiterhin gültig.	Kenntnisnahme, Die ingenieurgeologische Stellungnahme des LAGB vom 27.03.2024 zum Vorentwurf wurde in die Abwägung eingestellt und entsprechend im ausgelegten Entwurf berücksichtigt. Nachstehend die Stellungnahme vom 27.03.2024 im Wortlaut sowie Erläuterungen zur Berücksichtigung in der Planung.
5.3			<u>Wortlaut Stellungnahme vom 27.03.2024</u> <i>„Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 und nahegelegenen Bohrungen kommt auf dem betreffenden Bereich unter Geländeoberkante oberflächennah Löss vor. Darunter folgen Sandsteine. Für Lössböden geben wir folgenden allgemeinen Hinweis: Löss ist im trockenen Zustand relativ standfest. Allerdings nimmt Löss, aufgrund seiner hohen Porosität, leicht Wasser auf. Mit steigender Wasseraufnahme kommt es zu Konsistenzveränderungen bis hin zur Verflüssigung, was zu Setzungen an Bauwerken (Rissbildungen) führen kann. Konzentrierte Versickerungen sollten daher unterbleiben.</i>	<u>Erläuterung Berücksichtigung in der Planung</u> Kenntnisnahme, Der Hinweis ist für die 5. Änderung des FNP der WES Quedlinburg als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung nicht von Bedeutung. In der vorbereitenden Bauleitplanung wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in Grundzügen dargestellt (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes). Die nebenstehenden Sachverhalte zählen nicht dazu. keine Anpassung der Planung erforderlich
5.4			<u>Weiter mit der aktuellen Stellungnahme:</u> <i>Hydrogeologie</i> Im Rahmen des Vorhabens hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass sämtliche Anforderungen des	Kenntnisnahme, Der Hinweis ist für die 5. Änderung des FNP der WES

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			Grundwasserschutzes eingehalten werden. Hierzu erforderliche Informationen in Bezug auf die hydrogeologischen Standortbedingungen im Vorhabengebiet stehen in den folgenden Datenbanken frei zum Abruf bereit: • Daten zum wasserwirtschaftlich genutzten, oberen Grundwasserleiter sind im Datenportal des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) unter https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/ veröffentlicht. Dort sind beispielsweise Daten zu Grundwasserhöhen, Grundwasserisohypsen, Grundwasserbeschaffenheiten und zur flächenhaften Grundwassergeschütztheit recherchierbar. • Eine Übersicht der Wasserschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht das Landesamt für Umweltschutz (LAU) unter https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/trinkwasser/wasserversorgung-downloads/wsg-kataster. • Hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes sind die Anforderungen des DWA-Regelwerks A 138 zu berücksichtigen. Sollten spezifische Rückfragen zur Versickerungsfähigkeit im Rahmen des Vorhabens bestehen, so wenden Sie sich bitte erneut mit einer Anfrage an poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de. Der Abruf dieser Informationen und deren vorhabenspezifische Bewertung sowie die Durchführung etwaiger weiterführender hydrogeologischer Untersuchungen obliegt dem Vorhabenträger in eigener Verantwortung, ebenso wie die Beauftragung und Einbindung eines	Quedlinburg als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung nicht von Bedeutung. In der vorbereitenden Bauleitplanung wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in Grundzügen dargestellt (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes). Die nebenstehenden Sachverhalte zählen nicht zu den Grundzügen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und haben auch keinen Einfluss auf diese. keine Anpassung der Planung erforderlich

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			hierzu ggf. erforderlichen externen, orts- und sachkundigen Gutachters.	

6	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Betriebsleitung (Dienstszitz im Betreuungsforstamt Flechtingen) Behnsdorfer Straße 45 39345 Flechtingen	15.04.2025		
6.1			Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung
6.2			Die Verkehrssicherungspflicht für die angrenzenden Waldflächen wird dem Investor auferlegt, der Abstand zu Wald sollte zumindest eine Baumlänge betragen (meist 30 m). Eine Brandschutzschneise (vegetationsfrei) zu Wald von mindestens 3,5 m Breite ist vorzuhalten. Zu beachten sind weiterhin die Möglichkeiten der Zufahrt zu den benachbarten Waldflächen (Brandschutz, Forstschutz etc.). Die Verkehrssicherungspflicht in den angrenzenden Waldflächen wird auf den Investor übertragen, damit die Waldbesitzer nicht unnötig durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden und ihnen langfristige Verpflichtungen nicht zugemutet werden.	Kenntnisnahme, Angrenzend an das Plangebiet sind keinerlei Waldflächen vorhanden. Daher ist der Hinweis für die Planung nicht relevant. keine Anpassung der Planung notwendig

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
6.3			Weitere forstrechtliche Einwände werden seitens des LZW nicht erhoben.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung

7	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West Rabanne 4, 38820 Halberstadt	30.04.2025	zu den unter der Homepage mit dem Link Bebauungspläne / Quedlinburg - Welterbestadt zum Download zur Verfügung gestellten Unterlagen Entwurf zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Quedlinburg (Stand: November 2024) erhalten Sie von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme:	
7.1			- Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West (RB West) der LSBB. - Durch das Plangebiet werden die Belange des RB West der LSBB im Zuge der B 79 berührt. Der von den städtebaulichen Maßnahmen betroffene Bereich der B 79 liegt aus straßenrechtlicher Sicht außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (an freier Strecke). - Bei der Errichtung baulicher Anlagen in dem o. g. Abschnitt der B 79 gelten die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) Neufassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) m. W. v.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
7.2			29.12.2023. 4. Für die Bundesstraße B 79 sind die anbaurechtlichen Vorschriften für die Anbauverbotszone bis zu 20 m dem Grunde nach einzuhalten. Dies gilt für alle mit der Sondergebietsbaufläche (Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“) im Zusammenhang stehenden Anlagen, z. B. massive Einzäunung, Verkehrsflächen, Grünpflanzung, etc.	Kenntnisnahme, Der Hinweis ist für die vorliegende Änderung des FNP der WES Quedlinburg als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung nicht von Bedeutung. In der vorbereitenden Bauleitplanung wird die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in Grundzügen dargestellt (vgl. § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes). Die nebenstehenden Sachverhalte zählen nicht zu den Grundzügen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und haben auch keinen Einfluss auf diese. Der Hinweis wurde im parallel aufgestellten vbBPlan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ der WES Quedlinburg durch nachrichtliche Übernahme der Anbauverbotszone berücksichtigt. keine Anpassung der vorliegenden Planung notwendig
7.3			5. Gemäß dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Soarpark Nordost“ (Stand: November 2024) erfolgt die Erschließung des Solarparks mittelbar, über den vorhandenen Wirtschaftsweg. 6. Mit dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ein Blendschutz-Gutachten der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS Landesverband Berlin Brandenburg e.V., Az: A-LV24/0154), vorgelegt.	Kenntnisnahme, Die Hinweise bezieht sich nicht auf die vorliegende Änderung des FNP, sondern auf die Unterlagen zum parallel aufgestellten vbBPlan. Sie werden entsprechend in der Abwägung zum vbBPlan berücksichtigt (siehe Abwägungstabelle zum vbBPlan zur inhaltlich gleichen Stellungnahme des LSBB). keine Anpassung der vorliegenden Planung erforderlich

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ild. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			Gemäß Gutachten treten für die Bundesstraße B 79 Reflexionen auf, die als nicht kritisch eingestuft werden. In der Zusammenfassung, Pkt. 8, wird davon ausgegangen, dass eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Reflexionen an den Modulflächen nicht stattfinden wird. Es sind aus Sicht des Gutachters keine Blendenschutz-Maßnahmen erforderlich. Der festgesetzte Gehölzstreifen von 6 m Breite wirkt ggf. nur saisonal.	lich
8	Die Autobahn GmbH des Bundes Magdeburger Str. 51 06112 Halle (Saale)	10.04.2025	Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 28.03.2025 nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 36 - nach erneuter interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes – zum Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 "Solarpark Nordost" der Welterbestadt Quedlinburg wie folgt Stellung:	
8.1			Zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost mit Schreiben vom 17.04.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Die dort vorgebrachten Hinweise oder Auflagen wurden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich in die Planung übernommen. Die Planzeichnung und die Begründung wurden entsprechend ergänzt. Einwände oder Auflagen gegen die Entwürfe der o. g. Bauleitpläne bestehen daher nicht.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
9	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt	25.04.2025		
9.1			Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat in seiner Sitzung vom 27.02.2025 sowohl den Entwurf der im Parallelverfahren durchgeführten 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg wie auch den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 „Solarpark Nordost“ beschlossen. Planungsanlass ist die Absicht eines Vorhabenträgers, auf den Flurstücken 24, 28, 32 und 33, Flur 48 in der Gemarkung Quedlinburg eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten und zu betreiben.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung notwendig
9.2			Die geplante Fläche hat eine Größe von 36,7 ha und stellt eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dar, die sich, aufgrund der guten Bodeneigenschaften sich in einem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft befindet.	Kenntnisnahme, Auf die Lage in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft des LEP 2010 wird in der Begründung eingegangen (Pkt. 6.1 Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt). Dort wird im Absatz „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Nr. 3 „Nördliches Harzvorland“, Kap. 4.2.1. LEP2010“ ausführlich erläutert, warum der Gewinnung erneuerbarer Energien im Plangebiet der Vorrang vor der Vorbehaltsfestlegung Landwirtschaft einzuräumen ist. Die in der Begründung getroffenen Aussagen werden aufrecht erhalten. Weiterhin ist zu beachten, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in die Regionalpläne zu übernehmen sind und dort konkretisiert und ergänzt werden können (siehe ebenfalls Begründung Pkt. 6.1, Abs. „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Nr. 3 „Nördliches Harzvorland“, Kap. 4.2.1. LEP2010“):

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
9.3			Die Stellungnahme vom 16.04.2024. (AZ: R2-61240/6 LK HZ 2024/26) behält in vollem Umfang ihre Gültigkeit und wird wie folgt ergänzt:	Konkretisierung und Ergänzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bedeutet auch, dass innerhalb eines aus dem Landesentwicklungsplan übernommenen Gebietes, welches im Regionalplan konkretisiert wurde, dort anderweitige Vorrang- oder Vorbehaltsfestlegungen getroffen werden können. Konkretisierend wurden im REPHarz entsprechend Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen. Es ist festzustellen, dass das Plangebiet nicht von den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft des REPHarz berührt wird. Infolge der gebotenen Konkretisierung der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft im REPHarz sind für das Plangebiet die Belange der Landwirtschaft nicht im Sinne von Vorbehaltsfestlegungen zu berücksichtigen und können somit auch nicht den Planungszielen im Geltungsbereich entgegengehalten werden. keine Anpassung der Planung notwendig Kenntnisnahme, Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 16.04.2025 zum Vorentwurf wurden in die Abwägung eingestellt und sind im erforderlichen Umfang in den ausgelegten Entwurf eingeflossen. Nach- und nebenstehend wird zunächst die Stellungnahme vom 16.04.2024.2024 (AZ: R2-61240/6 LK HZ 2024/26) im Wortlaut wiedergegeben und ihre Berücksichtigung in der Planung erläutert. Danach werden die genannten Ergänzungen aus der aktuellen Stellungnahme behandelt.

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
9.4 9.4.1 9.4.2			<u>Wortlaut der Stellungnahme vom 16.04.2024 (AZ: R2-61240/6 LK HZ 2024/26):</u> <i>„Der Stadtrat der Stadt Quedlinburg hat am 24.08.2023 den Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ gefasst. Auf den Flurstücken 24, 28, 32 und 33, Flur 48 in der Gemarkung Quedlinburg ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik - Freiflächenanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom geplant. Die geplante Fläche befindet sich nördlich der A 36 und östlich der B 79 und hat eine Größe von 36,7 ha. Das Plangebiet stellt bisher eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dar, aufgrund der guten Bodeneigenschaften befindet sie sich in einem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Da sie gemäß EEG 2023 im 500 m - Streifen an der Autobahn liegt, ist die Fläche nach dem EEG privilegiert. Damit ist eine rechtliche Grundlage im Sinne des EEG zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gegeben.</i> <i>Da der Geltungsbereich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen belegt und deren Gebietsausprägung durch die Planungsziele in Richtung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ verändert werden wird, möchte ich nachfolgende Bedenken äußern und Hinweise geben:</i> <i>Die betreffenden Flurstücke unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Der Boden weist eine Wertigkeit von 76 Bodenpunkten aus, womit die betreffende Fläche im oberen Bereich der Bodenschätzung einzuordnen ist. Damit ist hier von einem fruchtbaren Boden mit guten Erträgen auszugehen. Fruchtbarer landwirtschaftlicher Boden wird seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen und anderen Nutzungen zugeführt werden.</i>	<u>Erläuterung der Berücksichtigung in der Planung:</u> Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich wurde nicht gefolgt, Es ist richtig, dass im Plangebiet der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) entgegen steht. Unter Berücksichtigung der übergeordneten aktuellen Bundes- und europäischen Gesetzgebung wurde den Belangen der Erzeugung erneuerbarer Energien im

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			<i>Die betroffenen Flächen stehen dann nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.</i> <i>Die Landwirtschaft ist eine Schlüsselbranche im Wirtschaftskreislauf. Sie sichert die Ernährung einer immer größer werdenden Zahl von Menschen und liefert wertvolle Agrarrohstoffe für eine energetische und stoffliche Verwertung. Die Landwirtschaft soll die Lebensgrundlage durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Boden, Luft, Wasser und Natur nachhaltig erhalten. Für die Landwirtschaft ist der Boden ein unersetzlicher Produktionsfaktor und er spielt für die wirtschaftliche Stabilität und nachhaltige Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe eine zentrale Rolle. Im Gegensatz zu anderen Produktionsfaktoren ist Boden nicht vermehrbar. Besonders im Rahmen der Ernährungssicherung der Weltbevölkerung gewinnt landwirtschaftliche Fläche zunehmend an Bedeutung.</i> <i>Laut dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.</i> <i>In die die Abwägung ist jedoch einzubeziehen, dass Deutschlands Klimaziele nach deutlich mehr Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien verlangen. Die Energiewende wird nicht ohne PV-Freiflächenanlagen funktionieren, für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sind aber in der Regel keine hochwertigen Böden zu nutzen, die landwirtschaftliche Nut-</i>	Plangebiet jedoch der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Bodennutzung eingeräumt. Es sei auf die Begründung verwiesen: • Pkt. 4 – Standortalternativen, • Pkt. 6.1 – Landesentwicklungsplan, Absatz „Energie (Ziffer 3.4 LEP2010)“ und • Pkt. 6.2 - Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz), Absatz „Sachlicher Teilplan „Erneuerbare Energien – Windnutzung“ in Aufstellung“. Die Abwägungsentscheidung zugunsten der Freiflächen-Photovoltaik auf Ackerflächen im Plangebiet wird dort ausführlich erläutert und begründet – Stichworte: • § 2 EEG: überragendes öffentliches Interesse an der Gewinnung erneuerbarer Energien, Vorrang des Belanges der Gewinnung erneuerbarer Energien bei Schutzgüterabwägung, Interesse der nationalen Sicherheit an der Gewinnung erneuerbarer Energien, • EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577): überwiegendes öffentliches Interesse an der Priorisierung und Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung der erneuerbaren Energien, • Vorprägung des Standortes durch bereits vorhandene Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA), • bestehende Standortentscheidung im wirksamen FNP der WES Quedlinburg, • Lage im für FFPV seitens der Gesetzgebung des Bundes priorisierten 500-m-Streifen entlang der Autobahn.

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
9.4.3			<i>zung sollte Vorrang haben. PV-Anlagen auf fruchtbaren Böden sind nicht zielführend.</i> <i>Freiflächenanlagen haben eine deutliche Flächenrelevanz mit Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung der Landschaft (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010). Für eine hohe Energieleistung ist nach dem Grundsatz 85 LEP-LSA 2010 ein großer Flächenbedarf erkennbar, der einer landesplanerischen Abstimmung bedarf.</i> <i>Gemäß aktuell gültigem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (Pkt. 3.4. G 84) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Laut Pkt. 3.4. G 85 soll die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.</i> <i>Neue PV-Anlagen sollten flächenschonend vor allem auf Dach- oder Brachflächen installiert werden oder nur dort entstehen, wo der Boden nicht oder nur sehr gering für die Landwirtschaft nutzbar ist.</i> <i>Auch nach Ansicht des Deutschen Bauernverbandes gehören Photovoltaikanlagen zuerst auf Dächer, Scheunen, Wirtschaftsgebäude oder Parkplätze und zuallerletzt auf fruchtbare Böden. Zur Sicherung einer nachhaltigen Ernährung muss der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen so weit wie möglich zu vermieden werden.</i> <i>Ich empfehle dringend eine erneute Überprüfung eines alternativen Standortes. Besteht die absolute Notwen-</i>	Die in der Begründung getroffenen Aussagen wurden aufrecht erhalten und ergänzt. Darüber hinaus war keine Anpassung der Planung notwendig. Kenntnisnahme, Die landesplanerische Beurteilung erfolgt durch das zuständige Ministerium für Infrastruktur und und Digitales des Landes Sachsen Anhalt (MID), Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung. Das zuständige MID wurde zum Verfahren beteiligt. Zudem wurde auf die Vorgaben der Landesplanung – insbesondere die Grundsätze G 84 und G 85 – bereits ausführlich in der Begründung eingegangen (Pkt. 6.1 - Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt). Im Ergebnis wurde gemäß des Gebots der vorrangigen Berücksichtigung der Belange erneuerbarer Energien nach § 2 EEG 2023 der Entwicklung von Freiflächen-PV im Plangebiet der Vorrang vor den Belangen der weiteren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und den Grundsätzen G 84 und 85 gegeben (siehe auch Begründung Pkt. 4 – Standortalternativen). Die Aussagen in der Begründung insbesondere zu den Grundsätzen G 84 und G 85 des LEP 2010 sowie zur Standortalternativenprüfung wurden aufrecht erhalten und ergänzt. Darüber hinaus war keine Anpassung der Planung erforderlich.

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
9.4.4			<i>digkeit, dass Freiflächenphotovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, sollten dafür vorrangig ertragsschwache Standorte genutzt werden. Die Erzeugung alternativer Energien darf nicht zulasten regionaler Lebensmittelproduktion gehen.</i> <i>Sollte sich keine Standortalternative finden, bietet der Bau von Agri-Photovoltaikanlagen eine Lösung für den Nutzungskonflikt.</i> <i>Diese PV-Module, die auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Feldern stehen, erlauben eine Doppelnutzung (landwirtschaftliche und energetische Nutzung) ein und derselben Fläche.</i> <i>Durch eine durchgehende Aufständigung der PV-Anlage mit entsprechendem Abstand zwischen den Modulen, wird eine ackerbauliche, obst- oder gemüsebauliche Nutzung ermöglicht. Für eine „Agri-Photovoltaikanlage“ ist entscheidend, dass die hauptsächliche Nutzung der Fläche die landwirtschaftliche Produktion bleibt.</i> <i>Nach Definition der GAPDZV und der DIN SPEC 91434:2021-05 sind dies 85 % der Fläche, die landwirtschaftlich genutzt sein müssen. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte begrüßt eine Doppelnutzung von Flächen für landwirtschaftliche Produktion und PV-Anlagen.</i>	wird nicht gefolgt, Die Umsetzung einer Agri-Photovoltaikanlage kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgen. Die deutlich geringere Effektivität einer solchen Ausführung hinsichtlich der Stromerträge würde dazu führen, dass die Investition in eine Freiflächen-PV-Anlage (FFPVA) sich nicht wirtschaftlich umsetzen ließe. Die Konsequenz wäre, dass keine FFPVA errichtet würde. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Ausbaus der Gewinnung erneuerbarer Energien (vgl. § 2 EEG, EU-Notfallverordnung) wäre dies nicht zielführend. Neben der deutlich geringeren Effektivität einer Agri-PV-Anlage ist zu beachten, dass die Flächen unter und zwischen den Modulen nur eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können. Sinnvoll ist hier nur eine Weidenutzung. Die Nutzung als Acker ist nicht sinnvoll möglich, da zwischen den Modulreihen die Bearbeitungsrichtung bei der Ackerbestellung nicht gewechselt werden kann. Die Folge wäre, dass nach nur wenigen Fruchtfolgen Unebenheiten (Kuhlen) entstehen, die eine Nutzung als Ackerfläche stark erschweren bzw. mit der Zeit unmöglich machen würden. Zudem wird auch in der vorliegenden Planung die Beweidung insbesondere zur Pflege der Flächen zwischen den Modulen ausdrücklich vorgesehen (sie-

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
9.4.5			<i>Für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Anlagen dürfen keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.“</i>	he parallel aufgestellter BPlan textliche Festsetzung § 3 Abs. 4 – Flächen unter und zwischen den Modulen), so dass auch hier eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Daher und aufgrund der im Pkt. 4 – Standortalternativen in der Begründung durchgeführten Abwägung wurde für das Plangebiet die Entscheidung zugunsten einer klassischen Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) getroffen. keine Anpassung der Planung erforderlich Kenntnisnahme, Für die vorliegende Änderung des FNP als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung hat der Hinweis keine Bedeutung, da Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planungsrechtlich in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden. Dies erfolgte im parallel aufgestellten vbBPlan Nr. 71 „Solarpark Nordost“. Der hierzu im Umweltbericht zum vbBPlan ermittelte Kompensationsbedarf wird vollständig ausgeglichen. Weitere intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen werden dafür nicht in Anspruch genommen. Es sei auf die Unterlagen zum vbBPlan verwiesen. keine Anpassung der vorliegenden Planung notwendig

Ende Wortlaut der Stellungnahme vom 16.04.2024.2024 (AZ: R2-61240/6 LK HZ 2024/26) und Erläuterung der Berücksichtigung in der Planung

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
9.5			<u>Weiter mit der aktuellen Stellungnahme vom 25.04.2025:</u> Deutschlands Klimaziele verlangen nach deutlich mehr Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die Energiewende wird auch nicht ohne PV-Freiflächenanlagen funktionieren. Im Hinblick auf den Ausbau von Photovoltaik bedeutet das unter anderem: Es müssen geeignete Flächen gefunden werden, um die Module für eine entsprechende Leistungsfähigkeit zu installieren. Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sind in der Regel keine landwirtschaftlich nutzbaren Böden zu verwenden, die landwirtschaftliche Nutzung sollte Vorrang haben. PV-Anlagen auf landwirtschaftlich nutzbarer Betriebsfläche sind nicht zielführend.	wird nicht gefolgt, Es ist richtig, dass im Plangebiet der Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) entgegen steht. Unter Berücksichtigung der übergeordneten aktuellen Bundes- und europäischen Gesetzgebung wurde den Belangen der Erzeugung erneuerbarer Energien im Plangebiet jedoch der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Bodennutzung eingeräumt. Es sei auf die Begründung verwiesen: • Pkt. 4 – Standortalternativen, • Pkt. 6.1 – Landesentwicklungsplan, Absatz „Energie (Ziffer 3.4 LEP2010)“ und • Pkt. 6.2 - Regionaler Entwicklungsplan Harz (REPHarz), Absatz „Sachlicher Teilplan „Erneuerbare Energien – Windnutzung“ in Aufstellung“. Die Abwägungsentscheidung zugunsten der Freiflächen-Photovoltaik auf Ackerflächen im Plangebiet wird dort ausführlich erläutert und begründet – Stichworte: • § 2 EEG: überragendes öffentliches Interesse an der Gewinnung erneuerbarer Energien, Vorrang des Belanges der Gewinnung erneuerbarer Energien bei Schutzgüterabwägung, Interesse der nationalen Sicherheit an der Gewinnung erneuerbarer Energien, • EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577): überwiegendes öffentliches Interesse an der Priorisierung und Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung der erneuer-

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
9.6			Laut Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE wären Flächen in ausreichender Größe vorhanden – ohne in Konflikt mit anderen Nutzungen zu kommen, z.B.: • Bauwerkintegrierte Photovoltaik wird in Gebäudehüllen (etwa in hinterlüfteten Fassaden) eingesetzt • Urbane Photovoltaik wird in öffentlichen Räumen errichtet und fungiert dort beispielsweise als Schattenspender.	baren Energien, • Vorprägung des Standortes durch bereits vorhandene Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA), • bestehende Standortentscheidung im wirk-samen FNP der WES Quedlinburg, • Lage im für FFPV seitens der Gesetzgebung des Bundes priorisierten 500-m-Streifen entlang der Autobahn. Die in der Begründung getroffenen Aussagen werden aufrecht erhalten. keine Anpassung der Planung notwendig. wird nicht gefolgt, Der Hinweis hat keine Bedeutung für die vorliegende Planung. Bauwerkintegrierte Photovoltaik in Gebäudehüllen oder Urbane Photovoltaik als Schattenspender sind im Plangebiet nicht umsetzbar, da keine Bauwerke oder urbane Baustrukturen vorhanden sind. Es sei auf die Begründung, Pkt. 4 – Standortalternativen verwiesen. Die dortigen Aussagen zur Standortwahl werden aufrecht erhalten. keine Anpassung der Planung erforderlich
9.7			• Integration von PV-Anlagen in Verkehrswege	wird nicht gefolgt, Die Integration von PV-Anlagen in Verkehrswege wird derzeit noch erforscht. Sie stellt keine Standardlösung dar, die sofort umgesetzt werden könnte. Bisher besteht in Deutschland nur eine einzige entsprechende Anlage: über der Schwerlastspur der

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
9.8			Agri-Photovoltaik verbindet landwirtschaftliche Produktion mit der solaren Stromerzeugung	Tank- und Rastanlage "Im Hegau - Ost" in der Nähe von Singen in Baden-Württemberg als Pilotprojekt. Quelle: Webseiten SWR, 18.03.2024, 11:00 Uhr: https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/friedrichshafen/bundesverkehrsminister-volker-wissing-besucht-baustelle-fuer-solardach-ueber-a81-100.html Die Integration von PV-Anlagen in Verkehrswege stellt derzeit also weder technisch, noch genehmigungsrechtlich eine umsetzbare Alternative zur Gewinnung von Solarenergie im Plangebiet dar. keine Anpassung der Planung erforderlich wird nicht gefolgt, Die Umsetzung einer Agri-Photovoltaikanlage kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgen. Die deutlich geringere Effektivität einer solchen Ausführung hinsichtlich der Stromerträge würde dazu führen, dass die Investition in eine Freiflächen-PV-Anlage (FFPVA) sich nicht wirtschaftlich umsetzen ließe. Die Konsequenz wäre, dass keine FFPVA errichtet würde. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Ausbaus der Gewinnung erneuerbarer Energien (vgl. § 2 EEG, EU-Notfallverordnung) wäre dies nicht zielführend. Neben der deutlich geringeren Effektivität einer Agri-PV-Anlage ist zu beachten, dass die Flächen unter und zwischen den Modulen nur eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können. Sinnvoll ist hier nur eine Weidenutzung. Die Nutzung als Acker ist nicht sinnvoll möglich, da

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
9.9			Die Erzeugung alternativer Energien darf nicht zulasten regionaler Lebensmittelproduktion gehen und die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gefährden. Obwohl es keine leichte Aufgabe ist, bringt die Installation von PV-Anlagen im öffentlichen Raum zahlreiche Vorteile mit sich. Diese gehen sogar über die üblichen Vorzüge hinaus, die sich im Zusammenhang mit der Erzeugung von Solarstrom ergeben. • Doppelte Flächennutzung Das Konzept der doppelten Flächennutzung mit Photovoltaik wurde bereits mehrfach angerissen. Versiegelte Flächen gibt es im öffentlichen	zwischen den Modulreihen die Bearbeitungsrichtung bei der Ackerbestellung nicht gewechselt werden kann. Die Folge wäre, dass nach nur wenigen Fruchtfolgen Unebenheiten (Kuhlen) entstehen, die eine Nutzung als Ackerfläche stark erschweren bzw. mit der Zeit unmöglich machen würden. Zudem wird auch im parallel aufgestellten vbBPlan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ die Beweidung insbesondere zur Pflege der Flächen zwischen den Modulen ausdrücklich vorgesehen (siehe textliche Festsetzung § 3 Abs. 4 – Flächen unterhalb der Modultische), so dass auch hier eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Daher und aufgrund der im Pkt. 4 – Standortalternativen in der Begründung durchgeführten Abwägung wurde für das Plangebiet die Entscheidung zugunsten einer klassischen Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) getroffen. keine Anpassung der Planung erforderlich wird nicht gefolgt, Eine wesentliche Belastung der regionalen Lebensmittelproduktion oder gar die Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe sind nicht zu erwarten. Die Installation von PV-Anlagen im öffentlichen Raum ist nicht Gegenstand der Planung – siehe auch vorstehende Ausführungen unter RN 9.5 und 9.6. Weiterhin wird mit dem parallel aufgestellten vbBPlan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ ein Sondergebiet SO 2 – Ladestation festgesetzt. Die im Hinweis angeregte Unterstützung der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			Raum in großer Zahl – inklusive der dazugehörigen Gebäude und Verkehrswege. Viele davon eignen sich für die Integration von Photovoltaik, sodass keine zusätzlichen Flächen verbraucht werden. • Multifunktionalität Photovoltaikmodule auf öffentlichen Plätzen, an öffentlichen Gebäuden oder über Verkehrswegen können mit Leichtigkeit mehrere Funktionen erfüllen. Die Module lassen sich beispielsweise mit einer Beleuchtung ausstatten (und tragen so in der Stadt zur allgemeinen Sicherheit bei), sie fungieren als Beschattung oder Regenschutz, unterstützen die Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, verringern die Hitzebelastung für versiegelte Flächen etc. • Netzanschluss Insbesondere im Vergleich zu PV-Anlagen auf Freiflächen ermöglicht die Integration in urbane Strukturen meist eine kurze Anbindung zum Netzanschluss. Das Fraunhofer ISE verweist gerade bei Photovoltaik in Verkehrswegen darauf hin, dass sich der Aufwand für Aufbau, Verlegung und Installation durch die Kombination der beiden Teilbereiche (Straße und PV-Kraftwerk) zu einem einzigen System verringern lässt. Ähnlich verhält es sich bei Gebäuden mit verglasten Flächen, da diese die PV-Integration mit geringem Mehraufwand erlauben. • Aufwertung Photovoltaik bietet nicht nur einen funktionalen Mehrwert, sie trägt außerdem zu einer optischen Aufwertung bei. Das gilt für sterile Plätze im öf-	wird damit sinnvollerweise direkt an der Autobahn umgesetzt. Es sei nochmals auf den Pkt. 4 – Standortalternativen der Begründung verwiesen. Auch ist das Gebot zur vorrangigen Berücksichtigung der Belange der Gewinnung erneuerbarer Energien gem. 2 EEG nochmals erwähnt. Zum Netzanschluss sei darauf verwiesen, dass dieser gewährleistet ist. Zudem befinden sich in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes 4 weitere großflächige FFPVA, so dass an dieser Stelle von einer effizienten Mehrfachnutzung des Netzanschlusses auszugehen ist. Wie schon in der Begründung im Pkt. 4 ausgeführt wird, stellt das Areal um den Autobahnanschluss Quedlinburg Mitte einen Schwerpunktstandort für Freiflächen-PV im Stadtgebiet der WES Quedlinburg dar. Aus den genannten Gründen ist keine Anpassung der Planung notwendig

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			fentlichen Raum genauso wie für Gebäudefasaden. Durch vielfältigere Designoptionen können PV-Anlagen stimmig an das jeweilige Umfeld angepasst werden. Auf diese Weise wird Photovoltaik zu einem gestalterischen Element für den öffentlichen Raum, das die Attraktivität von Plätzen und Gebäuden steigern kann. 3. Agri-PV-Anlagen Der Bau von Agri-Photovoltaikanlagen bietet eine Lösung für den Nutzungskonflikt. Diese PV-Module, die auf landwirtschaftlich bewirtschaften Feldern stehen, erlauben eine Doppelnutzung (landwirtschaftliche und energetische Nutzung) ein und derselben Fläche. Durch eine durchgehende Aufständigung der PV-Anlage mit entsprechendem Abstand zwischen den Modulen, wird eine ackerbauliche, obst- oder gemüsebauliche Nutzung ermöglicht. Ich weise darauf hin, dass auf intensiv genutztem Acker durch Selbstbegrünung kein artenreiches Grünland entstehen kann.	Kenntnisnahme, Es sei auf die Ausführungen zu Agri-PV unter RN 9.8 verwiesen. keine Anpassung der Planung erforderlich. wird nicht gefolgt Diese Aussage ist unrichtig bzw. nicht begründbar. Es sei zunächst auf die in der Umgebung vorhandenen FFPVA verwiesen. Dort kann anschaulich die Entwicklung von artenreichem Grünland durch Selbstbegrünung unter und zwischen Modultischen auf ehemaligem Intensivacker beobachtet werden. Zur Selbstbegrünung ist weiterhin den Webseiten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zu entnehmen: <i>„Auf selbstbegrünten Brachen können Ackerwildkräuter, die sonst durch die konkurrenzstarken Kulturarten und Herbizide verdrängt würden, wieder wachsen, zur</i>

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
				<i>Blüte kommen und sich vermehren. Ihre Vielfalt dient verschiedensten Insekten, auch Spezialisten wie vielen, teils gefährdeten Wildbienenarten, als Nahrungsquelle.</i> <i>Obwohl Arten wie die Feldlerche oder das Rebhuhn auch in bewirtschafteten Ackerflächen vorkommen können, sind ihre Dichten auf Brachflächen bzw. in mit Brachflächen durchsetzten Landschaften deutlich höher.</i> <i>Dabei spielt sowohl die Pflanzenvielfalt auf den Brachen eine Rolle, die für Nahrung sorgt, der Struktur-reichtum, der geschützte Brutplätze bietet, als auch die Ruhe durch fehlende Bewirtschaftung.</i> <i>Auch die oft übersehenen Bodenorganismen werden weder durch Bodenbearbeitung noch durch Düngemittel oder Pestizide beeinträchtigt und profitieren ebenfalls von der oberirdischen Pflanzenvielfalt.“*</i> *) Webseite BfN am 09.05.2025 um 10:15 Uhr: https://www.bfn.de/haeufig-gefragt-brachflaechen keine Anpassung der Planung erforderlich
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost PTI24 Listemannstraße 6 39104 Magdeburg	03.04.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bedanken uns für die Beteiligung an ihrer Planung und möchten auf folgendes hinweisen.	Kenntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich
10.1				

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ild. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
10.2			Im Änderungsbereich befinden sich keine aktiven Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage ist dem beigefügtem Übersichtsplan zu entnehmen. Detailpläne können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.	Kennntnisnahme, Die Stellungnahmen der Telekom zum parallel aufgestellten vbBPlan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ wurden im zugehörigen Verfahren berücksichtigt. Für die vorliegende Änderung des FNP der WES Quedlinburg hat der Hinweis keine Bedeutung.
10.3			Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen haben wir eine detaillierte Stellungnahme abgegeben. Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.	Keine Anpassung der Planung erforderlich Kennntnisnahme, keine Anpassung der Planung erforderlich

11	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	14.04.2025		
11.1			Nach meiner Recherche konnten Grundstücke des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Maßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon betroffen sind (BAB36, B79). Hier handelt es sich um Landesstraßen, welche der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind.	Kennntnisnahme, Die zuständige Landestraßenbaubehörde und die Autobahn GmbH des Bundes wurden zur Planung beteiligt. keine Anpassung der Planung erforderlich

Abwägung der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg (Entwurf)

Stand: September 2025

Ifd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Behandlung/Beschlussantrag
			Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet. Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Zentrale Hasselbachstraße 6 39104 Magdeburg als zuständige Dienststelle (auch für die Bundesstraßen) zu richten.	

Keine Einwände hatten folgende Behörden, Nachbargemeinden oder sonstige Träger öffentlicher Belange:

1. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle - Sachbereich 1 (Planfeststellung, nicht-technisch), Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale), Schreiben vom 30.04.2025,
2. 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, Schreiben vom 31.03.2025,
3. Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1, 16303 Schwedt/O., Schreiben vom 01.04.2025,
4. GDMcom GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, Schreiben vom 02.04.2025,
5. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, PF 13 52, 09072 Chemnitz, Schreiben vom 01.04.2025,
6. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, Naundorfer Straße 46, 04860 Torgau, Schreiben vom 03.04.2025,
7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo), Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Schreiben vom 07.04.2025,
8. Avacon Netz GmbH, Anderslebener Straße 62, 39387 Oschersleben, Schreiben vom 04.04.2025,
9. Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben, Schreiben vom 04.04.2025,
10. Deutscher Wetterdienst, Postfach 60 05 52, 14405 Potsdam, Schreiben vom 11.04.2025,
11. Stadt Ballenstedt, Rathausplatz 12, 06493 Ballenstedt, Schreiben vom 31.03.2025,
12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 23.04.2025,
13. IHK Magdeburg, Alter Markt 8, 39104 Magdeburg, Schreiben vom 09.04.2025,
14. Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale, Schreiben vom 23.04.2024.

Aufgestellt:

Dipl. Ing. Frank Ziehe

Braunschweig / Hessen im September 2025